

# RS Vwgh 1999/11/17 99/08/0144

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.11.1999

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §15 Abs1 Z3 idF 1998/I/148;

AuslBG §6;

## Rechtssatz

Das Fehlen einer Beschäftigungsbewilligung vermag einer Meldung als arbeitssuchend iSd § 15 Abs 1 Z 3 AIVG (unabhängig davon, ob während einer solchen Meldezeit auch Geldleistungsansprüche aus der Arbeitslosenversicherung bestanden hätten) nicht im Wege zu stehen, werden doch Beschäftigungsbewilligungen gemäß § 6 AuslBG für einen konkreten Arbeitsplatz erteilt, sodass sich erst bei Vorliegen einer konkreten Arbeitsmöglichkeit herausstellen kann, ob für diesen Arbeitsplatz eine Beschäftigungsbewilligung erteilt wird oder nicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999080144.X01

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)